

Allgemeine Benutzungsbedingungen (Schulordnung)

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch – nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt – und ihren Nutzer*innen.

1. Zweckbestimmung

1.1 Der Zweckverband Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch unterhält im Bereich seiner Mitglieder eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung.

2. Aufgaben und Ziele der Musik- und Kunstschule

2.1 Die Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, der Kunst und der Kultur sowie ein Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

2.2 Die Musik- und Kunstschule erfüllt die Anforderungen, die die Voraussetzung für die Anerkennung als öffentlicher Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes sowie aus der Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen (VdM), aus dem Leitbild der Musikschulen im VdM und aus dem Strukturplan des VdM sind.

2.3 Die Musik- und Kunstschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik und Kunst. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

3. Aufbau/Ausbildung

3.1 Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in

- // Elementarstufe
- // Orientierungsstufe
- // Kooperationsprogramme
- // Instrumental- und Vokalfächer
- // Ensemble- und Ergänzungsfächer
- // Begabtenförderung
- // Kunst

3.2 Der Unterricht in der Elementar- und Orientierungsstufe geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern in der Regel voraus und begleitet ihn. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Die studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

3.3 Der Unterricht der Musik- und Kunstschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in Ausnahmefällen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musik- und Kunstschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

4. Formen der Unterrichtsangebote

4.1 Elementarstufe

a) Eltern-Kind-Gruppen (*Musikkäfer*)

In Eltern-Kind-Gruppen machen Babys und Kleinkinder gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten erste musikalische Erfahrungen. Neue Kurse beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres. Abmeldungen aus laufenden Kursen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

Alter	ab 6 Monaten bis 4 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 12 Kinder
Unterrichtszeit	45 Minuten
Kursdauer	10 Monate (1. Oktober bis 31. Juli)

b) Musikalische Früherziehung

In der musikalischen Früherziehung werden im Kindergarten oder in der Musikschule ganzheitliche musikalische Erfahrungen gemacht. Neue Kurse beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres. Abmeldungen aus laufenden Kursen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 12 Kinder
Unterrichtszeit	45 Minuten
Kursdauer	23 Monate (1. Oktober bis 31. August über 2 Schuljahre)

4.2 Orientierungsstufe

(*Instrumentenkarussell, Trommelbande, GrooveWerkstatt*)

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht. Neue Kurse beginnen am 1. September eines jeden Jahres. Abmeldungen aus laufenden Kursen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	möglichst a) und b)
Unterrichtsform	Gruppe ab 6 Kindern
Unterrichtszeit	45 Minuten
Kursdauer	12 Monate (1. September bis 31. August)

4.3 Musikalische Kooperationsprogramme

(*Bläserklasse, Streicherklasse, Blockflötenklasse*)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule, allgemeinbildender Schule und Vereinen gestaltet. Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen und Musikvereinen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Kirchengemeinden. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen. Neue Kurse starten zu Beginn des Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen. Abmeldungen aus laufenden Kursen sind nur aus wichtigen Gründen möglich.

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtszeit	programmbezogen
Kursdauer	24 Monate (1. September bis 31. August über 2 Schuljahre)

4.4 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- // Streichinstrumente
- // Holzblasinstrumente
- // Blechblasinstrumente
- // Tasteninstrumente
- // Jazz- und Populärmusik

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 3 Schüler*innen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft gelegentlich verschiedene Schüler*innen in einer Gruppe zusammenzufassen, wenn dies aus pädagogischer Sicht zum Vorteil der Lernenden ist.

4.5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

4.6 Begabtenförderung

Die Musikschule bietet besonders begabten Schüler*innen eine vertiefte Musikbildung. Die Pflichtbelegung in der Begabtenförderung umfasst mindestens folgenden Umfang:

- a) Vokal-/Instrumentalunterricht: 60 Min. Einzelunterricht im Hauptfach sowie 30 Minuten im Nebenfach (in der Regel Klavier)
- b) Ensemblefach oder Orchester
- c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

4.7 Kunst

Die Kunstkurse finden in altershomogenen Gruppen ab 6 Jahren statt. Ein Einstieg in die fortlaufenden Kurse ist monatlich möglich. Ein Ausstieg aus den laufenden Kursen ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende möglich.

5. Projekte und Veranstaltungen

5.1 Projekte, z. B. Projektstage, Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musik- und Kunstschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musik- und Kunstschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

6. Schuljahr

6.1 Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Es ist in zwei Semestern von sechs Monaten Dauer eingeteilt: Das erste Semester beginnt am 01. Oktober und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Das zweite Semester beginnt am 01. April und endet am 30. September.

6.2 Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Achern und Oberkirch geltenden Bestimmungen.

7. Unterrichtsdauer

7.1 Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

7.2 Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

8. Anmeldung/Aufnahme

8.1 Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstellen der Musik- und Kunstschule zu richten (Anmeldeformular oder Online-Anmeldung). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.

8.2 Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musik- und Kunstschule rechtswirksam.

8.3 Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musik- und Kunstschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Daten/Datenschutz

9.1 Die Musik- und Kunstschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.

9.2 Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musik- und Kunstschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

10. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

10.1 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Semesterende möglich. Sie müssen für das erste Semester der Musik- und Kunstschule spätestens zum 01. August schriftlich zugehen, für das zweite Semester bis spätestens 01. Februar eines Jahres.

10.2 Während des laufenden Semesters können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

10.3 Ausgenommen hiervon sind die Fächer in der Elementar- und Orientierungsstufe sowie Kooperationsprogramme. Hier sind Abmeldungen der laufenden Kurse nur aus wichtigem Grund möglich.

10.4 Eine Abmeldung aus laufenden Kursen der Kunst ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende möglich.

10.5 Die Musik- und Kunstschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

11. Verhinderung

11.1 Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musik- und Kunstschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musik- und Kunstschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.

12. Unterrichtsausfall

12.1 Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

12.2 Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht erst ab der vierten Woche ein Erstattungsanspruch.

13. Unterrichtsstätten

13.1 Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musik- und Kunstschule zugewiesenen Räumen statt.

13.2 In Zeiten von Schließung der Musik- und Kunstschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten bzw. Online-Angeboten der Musik- und Kunstschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musik- und Kunstschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

14. Aufsicht

14.1 Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

15. Bild- und Tonaufzeichnungen

15.1 Die Musik- und Kunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie für ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

16. Öffentliches Auftreten

16.1 Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

16.2 Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Absprache.

17. Instrumente

17.1 Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden.

18. Bescheinigung

18.1 Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musik- und Kunstschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

19. Schlussbestimmung

Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen (Schulordnung) treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.07.1998 außer Kraft.

Achern, den 10.12.2021
gez. Klaus Muttach
Zweckverbandsvorsitzender